

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Spülleistungen

Spülleistungen erbringt die Curt Richter SE ausschließlich zu den folgenden Bedingungen:
Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1. Dienstleistungen

Die Curt Richter SE verpflichtet sich zur fachgerechten Spülung des jeweiligen Auftragsgegenstandes. Dies beinhaltet – sofern nicht eine Schnellspülung (siehe Punkt 4) Vertragsgegenstand ist – die Spülung des Auftragsgegenstandes hinsichtlich des letzten Inhaltes und die ordnungsgemäße Entsorgung des Spülwassers. Andere Leistungen, insbesondere die Spülung hinsichtlich anderer Inhalte als des letzten Inhaltes, werden nur erbracht, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Anstelle der vorgenannten Dienstleistung kann eine Schnellspülung (siehe Punkt 4) vereinbart werden, wenn nach den Angaben des Überbringers/Anlieferers ein Verbleiben von Resten des letzten Inhalts für das anschließend aufzunehmende Produkt unschädlich ist. Im Rahmen der Schnellspülung wird von der Curt Richter SE ein verkürzter Spülvorgang hinsichtlich des letzten Inhalts und eine ordnungsgemäße Entsorgung des Spülwassers vorgenommen. Ist eine Schnellspülung Vertragsgegenstand, so wird dies auf dem Spülauftrag und der Spülbestätigung durch Stempelaufdruck und/oder EDV-Andruck vermerkt.

Schnellspülungen werden nur durchgeführt, wenn dies mit der Betriebssicherheit der Spülanlage vereinbar ist. Bei derartigen Spülvorgängen trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung und ist für das Spülergebnis alleine verantwortlich.

Soweit eine Spülung bezogen auf ein Produkt verlangt wird, für welches keine Spülerfahrung vorliegt, weist der Spülunternehmer auf die fehlende Spülerfahrung insoweit hin. Die Parteien können vereinbaren, auf Kosten des Auftraggebers einen Spülversuch durchzuführen. Da insoweit keine hinreichende Produkterfahrung vorliegt, ist der Auftraggeber auch zur Zahlung des vereinbarten Honorars verpflichtet, wenn der Spülvorgang erfolglos bleibt. Der Spülunternehmer wird auf einen solchen Vorgang seine allgemeine Erfahrung als Fachunternehmer anwenden. Mangels entsprechender Produktinformationen kann nicht ausgeschlossen werden, dass dennoch bei einem solchen Spülversuch Verhärtungen oder Verklumpungen des Produkts oder Schäden am Fahrzeug sowie sonstige Folgeschäden eintreten. Für derartige Schäden ist eine Haftung des Spülunternehmers, soweit sein Vorgehen den allgemeinen Erfahrungen als Fachunternehmer entspricht, ausgeschlossen.

Der Überbringer/Anlieferer des Spülgegenstandes gilt als bevollmächtigt, durch seine Angaben Art, Umfang und Erfordernisse der Spülung zu bestimmen. Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber nicht die Verpflichtung, die Angaben des Auftraggebers insbesondere die des Überbringers/Anlieferers auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Soweit durch falsche Angaben des Auftraggebers oder Überbringers/Anlieferers Schäden an Einrichtungen des Auftragnehmers oder sonstige Schäden entstehen, hat der Auftraggeber für diese Schäden einzustehen.

Eine Spülung erfolgt nur, wenn der Spülgegenstand restlos entleert ist. Sollten sich Reste im Spülgegenstand befinden, hat der Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen oder Vertreter, insbesondere der Überbringer/Anlieferer die Verpflichtung, vor Beginn des Spülvorgangs das Personal des Auftragnehmers entsprechend zu informieren. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht haftet der Auftraggeber für alle hierdurch entstehenden Schäden.

Auf dem Betriebsgelände der Curt Richter SE sind durch den Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen oder Vertreter, insbesondere der Überbringer/Anlieferer die Sicherheitsvorschriften und Werkvorschriften zu beachten. Soweit es infolge von Missachtungen derartiger Vorschriften zu Schäden kommt, hat der Auftraggeber für diese Schäden einzustehen.

Der Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen oder Vertreter, insbesondere der Überbringer/Anlieferer nimmt die Abnahme der Spülleistung vor. Beanstandungen sind schriftlich auf dem Spülauftrag zu vermerken.

Erfolgt diese Augenscheinnahe auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers, während sich der Spülgegenstand noch in nassem Zustand befindet, und verlässt der Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen oder Vertreter, insbesondere Überbringer/Anlieferer das Gelände, bevor

der Spülgegenstand trocken ist, ist er verpflichtet vor dem erneuten Beladen/Befüllen den gespülten Spülgegenstand in Augenschein zu nehmen.

Eine Kontrolle der nicht sichtbaren Teile von Spülgegenständen – insbesondere Ausläufe, Schläuche, Armaturen, Pumpen und Tankauslaufstutzen – auf die hinreichende Entfernung von Rückständen des letzten Inhaltes ist nicht möglich, da dies die vorherige Trocknung des Spülgegenstandes und die Demontage von Teilen zur Voraussetzung hätte. Diese kostenintensive Kontrolle ist vom Auftrag nicht umfasst.

2. Nachbehandlung durch den Auftraggeber

Ist eine Nachbehandlung des Spülgegenstandes nach der Spülung wegen Eigenart des letzten Inhaltes notwendig und wird diese auf Wunsch durch den Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen oder Vertreter, insbesondere der Überbringer/Anlieferer selbst durchgeführt, so hat der Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen oder Vertreter, insbesondere der Überbringer/Anlieferer eventuelle Beanstandungen vor Beginn der Nachbehandlungsarbeiten gegenüber dem Auftragnehmer auf der Spülbestätigung schriftlich anzuzeigen und dem Auftragnehmer die Möglichkeit zur Nachbesserung einzuräumen. Beginnt der Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen oder Vertreter, insbesondere der Überbringer/Anlieferer mit den Nachbehandlungsarbeiten, steht dies einer Abnahme gleich. Die Haftung des Auftragnehmers für nachfolgende Schäden ist ausgeschlossen.

3. Mängelansprüche und Haftung

Der Mängelanspruch des Auftraggebers ist auf Nachbesserung beschränkt. Erst nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Unterlässt der Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen oder Vertreter, insbesondere der Überbringer/Anlieferer die Inaugenscheinnahe des Spülgegenstandes in trockenem Zustand vor dem erneuten Beladen/Befüllen, oder unterlässt er sonstwie schuldhaft eine Beanstandung, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

Die Haftung für mikroskopisch kleine Rückstände ist in jedem Falle ausgeschlossen, da eine zeit- und kostenintensive chemische Analyse nach Beendigung des Spülvorganges im Spülpreis nicht enthalten ist und vom Auftragnehmer aus technischen Gründen nicht vorgenommen werden kann. Der Auftraggeber verzichtet auf eine solche Analyse.

Ferner schließt die Curt Richter SE die Haftung für Schäden, die trotz fachgerechter Reinigung infolge von Rückständen, welche sich in den nicht sichtbaren Teilen des Spülgegenstandes – insbesondere von Kesseln, Ausläufen, Schläuchen, Armaturen, Pumpen und dem Bereich des Tankauslaufstutzens – befunden haben, aus (siehe auch Ziffer 1 letzter Absatz).

Die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Schnellspülung

Sollte der Auftraggeber eine Schnellspülung in Auftrag geben, haftet die Curt Richter SE nur für die fachgerechte Ausführung dieser Schnellspülung. Eine Haftung für den Erfolg der Schnellspülung wird nicht übernommen. Wird eine Schnellspülung Vertragsgegenstand, so wird dies auf dem Spülauftrag und der Spülbestätigung durch Stempelaufdruck und/oder EDV-Andruck vermerkt.

5. Zahlungsbedingungen

Spülrechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar.

6. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Seiten Köln.